



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

mechanische Vorbehandlungsanlage (EBS)

vom 13.10.2023

Firma: Relo Wertstoffaufbereitung GmbH

am Standort: Am Steinbach 11 in 59872 Meschede

Die Firma Relo Wertstoffaufbereitung GmbH betreibt am o. g. Standort eine mechanische Vorbehandlungsanlage (EBS). Diese entspricht den Nrn.: 8.11.2.3; 8.4; 8.15.3; 8.12.2 sowie 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. der Tätigkeit nach Nr. 5.3. b) ii) des Anhangs 1 der IE-Richtlinie.

Datum der Überwachung:	22.08.2023
Vor-Ort-Aufwand:	9,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	11 Personenstunden
Gesamtaufwand:	20,5 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52

Weitere beteiligte Behörden: Dez. 52 AwSV

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

- verunreinigte Auffangwannen im Öllager

(Die Mängel wurden beseitigt. Nachweis erbracht am 28.08.2023.)

Veranlasste Maßnahmen:

Die Betreiberin wurde vor Ort zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.